

Zeitschrift: Schweizer katholische Frauenzeitung : Wochenbl. für Unterhaltung u. Belehrung
Band: 6 (1906)
Heft: 7

Anhang: Mitteilungen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes, No. 7
Autor: Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

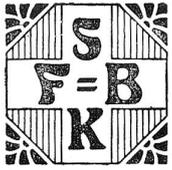
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen des Schweizerischen katholischen Frauenbundes.

N^o. 7.

Beilage zu „Katholische Frauenzeitung“, 6. Jahrgang N^o. 7.

Einfiedeln, den 17. Februar 1906.

Die Frau in der öffentlichen Armenpflege.

Elisabethenverein, Münchener katholischer Frauenbund und Fraueninteressenverein werden in der nächsten Zeit den hohen Häusern des bayerischen Landtages eine Eingabe zugehen lassen, mit dem Gesuch, das bayerische Armenrecht dahin abzuändern, daß auch Frauen zur Armenpflege zugelassen werden können. Die „Augsburger Postzeitung“ bemerkt dazu:

Die Wohltätigkeit war von Anfang an das ureigenste Wirkungsgebiet der christlichen Frau, das ihr die Kirche selbst offiziell zugesprochen, indem sie den Stand der Witwen und Diakonissinnen geheiliget hat.

Wie umfassend die caritative Tätigkeit der altchristlichen Frau war, kann hier nur angedeutet, nur kurz auf die Armen- und Reisendenfürsorge, auf die Einrichtungen zur Beschaffung für Arbeit jener Zeit, hingewiesen werden. Durch die Jahrhunderte hat die Frau in Klöstern und Orden redlich ihr Teil an der caritativen Arbeit geleistet, als Almospenspenderin und in der Krankenpflege, mit sachter, liebevoller Hand, mit tröstendem, ratendem Wort. So sehr ist der Begriff der Wohltätigkeit mit dem christlichen Frauenideal verwachsen, daß wir uns die Gestalt einer Heiligen, die Schilderung ihres Lebens gar nicht vorstellen und denken können, ohne den Bericht und die Schilderung ihrer werktätigen Nächstenliebe. Wenden wir heute um uns: Tausende der Frauen unserer Tage opfern Geld und Zeit, Bequemlichkeit, selbst Gesundheit, um auf hundertlei verschiedenem Wege ihren leidenden Mitbrüdern und Schwestern zu Hilfe zu eilen. Wie all die Wohltätigkeitsvereine blühen — ein Segen für unser soziales Leben, ein lebendiger, glänzender Beweis für die Befähigung des Weibes zur Armenpflege.

Daß die Eingabe an den bayerischen Landtag mit der Bewerbung um Stimmberechtigung nichts gemein hat und in keiner Weise aus Emanzipationsgelüsten hervorgeht, sondern lediglich dem der Frau innewohnenden Trieb, den Bedrängten Liebe zu geben mit vollen Händen und ungehindert eine umfassend ausgestaltete Fürsorge zu üben, verrät uns nachstehendes Wort einer deutschen Frau, die sich in dieser Frage in einem Münchener Blatt vernehmen läßt.

Sie schreibt: Man legt heutzutage den Frauen vielfach zur Last, daß sie in allem die gleichen Rechte wie die Männer für sich beanspruchen. Schreiberin dies huldigt noch der heinahe veralteten Anschauung, daß dem weiblichen Wesen nach wie vor ganz bestimmte Grenzen gezogen sind, innerhalb deren es wirken soll und wahrlich auch genügend Gutes wirken kann; daß diese Grenzen heute sich weiterhin erstrecken als ehedem, liegt in der Natur der fortschreitenden Zeit, doch sind sie immerhin da und werden sich auch in Zukunft nie verwischen lassen.

Eines der wenigen Gebiete, auf denen jedoch die Eingliederung der Frauen in die amtliche Organisation sehr zu wünschen wäre, ist das der öffentlichen Armen- und Waisenfürsorge, und die nächstens seitens des St. Elisabethenvereins, des Münchener katholischen Frauenbundes und des Fraueninteressenvereins an den hohen Landtag ergehende Bitte, den betreffenden Paragraphen des bayerischen Armenrechts in diesem Sinne abzuändern, verdient wohl das warme Interesse eines Jeden, der sich mit Wohltätigkeit irgend welcher Art schon befaßt hat. In fast allen größeren Städten wird seit Anfang der 50er Jahre die bürgerlich ehrenamtliche Armenpflege nach einem System ausgeübt, das Dezentralisation, d. h. Einteilung der Stadt in Bezirke mit einem Bezirksvorsteher an der Spitze, und Individualisierung, d. h. Ueberweisung einer geringeren Zahl von Pflegefällen an einen Armenpfleger zu Grundzügen hat. Daß man hierbei die Frau, die sich doch schon seit den ersten Zeiten des Christentums im öffentlichen und privaten Leben in anerkannt vorbildlicher Weise durch caritative Tätigkeit auszeichnete, nicht

berücksichtigt hat, erscheint um so rätselhafter, als doch sie es ist, die gerade auf diesem Felde oft tausendmal besser zu helfen versteht als der Mann.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat dies bestätigt, indem es der Frau das Recht der Vormundschaft anerkannte und sie als ehrenamtliche Waisenfürsorge wie allerorts so auch in München Herrliches leisten ließ. Leider blieb ihr aber bisher in Bayern noch das Amt der öffentlichen Armenpflegerin verschlossen, obwohl viele Städte unseres weiteren Vaterlandes mit gutem Beispiel vorgegangen sind. Es wäre schöner Andank, wenn man den geplagten Armenräten, die neben ihrer sonstigen Arbeit noch die Fürsorge für so und so viele arme Familien übernommen und segensreich ausgeführt haben, nicht vollste Anerkennung zollen würde, aber gerade die vernünftig Denkenden unter ihnen werden selbst schon empfunden haben, daß sie oft Fällen gegenüberständen, die in das Reich der Frau gehört hätten, Fällen, in denen ein weiches Herz, diskretes Anpassungsvermögen, rasch überschauender Hausfrauenblick, nimmer ermüdete Geduld und weiblicher Takt der Balsam gewesen wären, der Wunder gewirkt hätte, wo jede noch so wohlmeinende andere Hilfe versagte. Und welche Frau, die sich zu solchem Amte meldet, brächte nicht Lust und Liebe zur Sache mit, nicht das häufig noch unausgelebene Gefühl echter Mütterlichkeit, das sich nun doppelt den armen Waisenkindern zuwendet, nicht beglückende Milde da, wo ein junges, irreführendes Mädchen ihr sein schuldbedrücktes Herz erschließt, nicht ratende und tätige Hilfe, wo die überbürdete Familienmutter sich keinen Ausweg mehr weiß, nicht innerliche Kraft und warmes Gottvertrauen, wo Trost im Leid und sicherer Anker im Lebenssturm dem Mitmenschen so nottut? Dem Weibe, das von ganzer Seele mitempfindet, weil es meist selbst gelitten und geduldet, vertraut das Weib sein bitteres Glend leichter an, der Frau, die in heißem Liebeswerben aufgeht, fliegen die Herzen der Kleinen rascher zu, als dem Manne, der ihnen unwillkürlich ferner steht, dem ihre Last nur eine Zuwachs zu seinen tausend andern Lasten bedeutet. Ich erinnere nur an die zahllosen katholischen Ordensschwestern, voran die Barmherzigen, an die Diakonissen, die roten Kreuzschwestern, an unsere Elisabethenvereine u. s. f., und es bedarf keines weiteren Beweises, wie hingebende Selbstverleugnung, liebbedurchglühnte Pflichterfüllung, erbarmender Opfermut und sittliche Größe zu allen Zeiten die ureigenste Stärke der Frau waren. Möge dadurch, daß ihr durch günstigen Entscheid des Landtags eine immer bedeutsamere Ausübung christlicher Nächstenliebe ermöglicht wird, sich auch an ihr das Wort des Herrn: „Weil du über Weniges getreu gewesen bist, will ich dich über Vieles setzen“ zum Heil der armen Mitmenschen bewahrheiten!

— 26 —

Statuten des Schweiz. katholischen Volksvereins.

(Schluß.)

10. Generalversammlung und Katholikentag.

§ 46. Jedes dritte Jahr wird vom Zentralkomitee eine Generalversammlung des „Schweizerischen katholischen Volksvereins“ veranstaltet, welche wenn immer möglich in Verbindung mit allen übrigen katholischen Verbänden zum Schweizerischen Katholikentag ausgestaltet werden soll. Mit der Generalversammlung ist zugleich die ordentliche Delegiertenversammlung für das betreffende Jahr zu verbinden.

§ 47. Die Organisation der Generalversammlung wie des Katholikentages, und die Bestimmung von Zeit und Ort der Abhaltung derselben ist Sache des Zentralkomitees und seiner

Sektionen, in Verbindung mit einem jeweiligen vom betreffenden Ortsvereine zu bestellenden Lokalkomitee.

§ 48. Alle den Generalversammlungen und dem Katholikentage vorzulegenden Resolutionen müssen von den Sektionen des Zentralkomitees vorherberaten und vom Zentralkomitee genehmigt sein.

11. Uebergangsbestimmungen.

§ 49. Vorliegende Statuten treten mit ihrer Annahme durch die gemeinsame Sitzung der Zentralkomitees des Schweiz. Katholikenvereins, der kathol. Männer- und Arbeitervereine und der Fédération Romande, die zur definitiven Feststellung der Statuten durch die betreffenden Delegierten-Versammlung bevollmächtigt sind, sofort in Kraft.

Die lt. § 43 zu treffenden Wahlen sind durch die erste nach Maßgabe von § 41 einzuberufende Delegierten-Versammlung des „Schweizerischen katholischen Volksvereins“ vorzunehmen.

Mit dem Rechnungsjahr 1905 beginnt die einheitliche Kassaführung des fusionierten Verbandes.

§ 50. Sämtliche bisher bestehenden Ortsvereine des Katholikenvereins, der Männer- und Arbeitervereine und der Fédération Romande werden mit Annahme dieser Statuten unter Beibehaltung ihres bisherigen lokalen Namens ohne weiteres Ortsvereine des „Schweizerischen katholischen Volksvereins“.

An Orten, in welchen Sektionen der bisherigen Zentralverbände nebeneinander bestehen, schließen dieselben, die in § 6 erwähnte Sprachverschiedenheit vorbehalten, zu nur mehr einem Ortsverein sich zusammen. Die Wahl des Namens des Ortsvereins bleibt der ersten, gemeinsam einzuberufenden Generalversammlung der zwei fusionierten Sektionen überlassen.

12. Schlußbestimmung.

§ 51. Im Falle der Auflösung des Vereins haben die hochw. römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz über die Verwendung des Vermögens im Sinn und Geist des Vereins und mit Wahrung allfälliger besonderer Stiftungszwecke zu entscheiden.

§ 52. Die vorliegenden Statuten können durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit zu fassenden Beschluß der Delegierten-Versammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Also beschloffen in der gemeinsamen Sitzung der Zentralkomitees des Katholikenvereins, der Männer- und Arbeitervereine und der Fédération Romande, Dienstag, den 22. November 1904, zu Luzern.



Vereinschronik.

Basel. Dank der unermüdbaren Tätigkeit von Herrn Pfarrer Rektor Käfer hat sich Sonntag den 28. Januar im Arbeiterquartier Horiburg ein katholischer Arbeiterinnenverein gegründet.

Reinach. Am Sonntag, den 21. Januar abhin, war in hier Versammlung des löbl. Frauenvereins. In Reinach existierte schon seit längerer Zeit ein katholischer Frauenverein, der auf den verschiedensten Gebieten, namentlich auch für die Armen der Gemeinde und für die Ausschmückung der Pfarrkirche (Paramente) sehr tätig war. Im Anfang dieses Jahres hat sich der Verein dem schweizerischen katholischen Frauenbund angeschlossen und bildet somit eine Sektion des katholischen Frauenvereins. Hochw. Herr Stocker schilderte in seinem Einzelvortrag die Aufgaben des katholischen Frauenbundes auf den verschiedenen Gebieten des Lebens. Er empfahl namentlich die Krankenpflege (Krankenwärterinnen-Kurse), die richtige Führung der Haushaltung, die christlichen Arbeiterinnenvereine.

Altstätten. Am 30. Januar starb im Alter von 61 Jahren Schwester Maria Dionysia, Oberin zum „Guten Hirten“. Seit 23 Jahren stand sie der Anstalt zum „Guten Hirten“ vor und war allen jenen, die ihrer Obhut anvertraut wurden, eine Mutter im besten Sinne des Wortes, nicht nur während des Aufenthaltes in der Anstalt, sondern noch weit darüber hinaus. Ihr Leben war Segen für hunderte von Tretenden und was sie in den 40 Jahren der Angehörigkeit zum

Orden des Guten Hirten in selbstloser Liebe und opferwilliger Hingabe getan, blieb der Großwelt verborgen, aber der Ewigkeit vorbehalten. Als eine heldenhafte Frau bewährte sie sich bei allen unverständigen Angriffen auf die segensreich wirkende Anstalt. Sie ruhe im Frieden!

Sarnen. Ueber den im Januar abgehaltenen Kurs an der dortigen Krankenpflegerinnen-Schule entnehmen wir dem „Vaterlande“ Folgendes: Den 1. Februar schloß der diesjährige von Herrn und Frau Dr. Stockmann geleitete Kurs für häusliche Krankenpflege durch eine öffentliche Schlußprüfung, welcher mehrere Ärzte, u. a. ein Vertreter des eidg. roten Kreuzes, beiwohnten. Der Kurs war von ca. 20 Töchtern aus verschiedenen Kantonen besucht und dauerte einen Monat. Die großen Mühen, die sich die Leiter des Kurzes gaben, waren nicht umsonst. Die Leistungen überraschten im Verhältnis zur kurzen Zeitdauer des Kurzes allgemein. Diese machen selbstverständlich nicht darauf Anspruch, eine vollständige Ausbildung für öffentliche Berufskrankenschwägerinnen zu bieten, sondern entsprechend dem Namen für die häusliche Krankenpflege dasjenige Verständnis beizubringen, welches in der Familie und dort, wo völlig geschultes Berufspersonal nicht zu haben ist, was in gar manchen Landesgegenden zutrifft, dem Kranken und dem Arzt manche sehr wertvolle Dienste zu leisten. Die Arbeit während der 30tägigen Kurzdauer war offenbar eine intensive. Am Vormittag fanden regelmäßige Vorträge statt von Herrn Dr. Stockmann über Gesundheitspflege, Körperbau, Krankenpflege, Hilfe bei Unglücksfällen etc., oder von Frau Dr. Stockmann über Zubereitung der Krankenstoft und Pflege von Neugeborenen. Am Nachmittag fanden im Spital praktische Übungen in der Krankenpflege unter Leitung von Dr. Stockmann, Vater und Sohn, statt; die übrige Zeit war für das Studium bestimmt. Die Familie Dr. Stockmann hat sich durch Abhaltung dieser Kurse zweifelsohne ein Verdienst erworben. Der nächste Kurs findet kommenden Winter statt.

Luzern. Der Verein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen gewährte im Jahre 1904/05 in 54 Fällen Unterstützung mit Wäsche, Kindszug u. s. w. Zu Gunsten der armen Wöchnerinnen wurden verausgabt Fr. 2500. An Bargeschenken gingen ein Fr. 1376, an Beiträgen der Mitglieder, die sich von 405 auf 411 vermehrten, Fr. 1148.

Zug. Hier ist ein Marienheim für Arbeiterinnen und stelenlose Dienstmädchen in der Gründung begriffen.

Luzern. Zur Bekämpfung der Tuberkulose hat sich in Luzern eine Frauenliga gebildet, die es sich zur Aufgabe macht, Belehrung und Aufklärung über das Wesen der Tuberkulose auch in ärmere Kreise zu bringen, sich um Wohnungsverhältnisse zu kümmern und, wo es not tut, auf bessere Reinlichkeit einzuwirken, Kranken zu besserer Nahrung zu verhelfen und für die nötige Desinfektion nach Wohnungswechsel und Todesfällen zu sorgen.

Kleine Zeitung.

Ein hübscher Nachtrag zum Schwalbentransport

ist kürzlich in Luzern eingetroffen. Wie mancherorts, so hat man auch im Süden diese moderne Art der Schwalbenreise per Eisenbahn recht bewundert. Dieser Tage gelangte nun eine kleine Blumenjendung nach Luzern mit folgender Widmung:

Wieder hat der Gotthardzug
Leichte Fracht gebracht;
Rosen sind's, die Schwalblein Euch
Dankbar zugedacht
Weilchen sind's, die mitgewollt:
Denn: Lucerna Dank man zollt
Im ganzen Blumenkreise,
Ob Herbstes Schwalbenreise.

San Remo, im Januar 1906.

Briefkasten der Redaktion.

Den fleißigen Korrespondentinnen verschiedener Gane herzlichen Dank für die Einsendungen. Mögen unter den vielen durch die fragebogen angemeldeten Korrespondentinnen bald weitere das gute Beispiel nachahmen, ohne erst eine persönliche Aufforderung abzuwarten.

Mitteilungen aus der Vereinstätigkeit, sei's aus dem Arbeitsleben, oder aus den geselligen Vereinigungen sind jederzeit willkommen.